

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen  
„Förderverein Berufskolleg Kartäuserwall“.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden.  
Nach erfolgter Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Köln.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977, §§ 51 ff. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Berufskollegs Kartäuserwall der Stadt Köln zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke hinsichtlich der Schulbildung.

Hierzu zählen:

- Förderung der Aus- und Weiterbildung
- Unterstützung bei der Beschaffung von Unterrichtsmitteln
- Förderung schulischer Veranstaltungen
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern, Ausbildungsbetrieben, Verbänden.

Der Verein wird hierzu Mitgliedsbeiträge sowie Sach-, Material- und Geldspenden von natürlichen und juristischen Personen entgegennehmen und ausschließlich den oben genannten Zwecken zuführen. Die gesamten dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden demnach zur Förderung des Berufskollegs Kartäuserwall verwendet.

Die o.a. Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder beschränkt werden. Diese Änderung bedarf der Satzungsänderung.

Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein bzw. bei dessen Auflösung keine Leistungen erstattet. Ausgenommen sind Rückzahlungen von Darlehen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Mit der Antragstellung erkennt der/die Bewerber/in für den Fall der Aufnahme die Satzung an.

### **§ 4 Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag beträgt

- Euro 30,00 für natürliche Personen
- Euro 100,00 für juristische Personen.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann und dem Vorstand spätestens sechs Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden muss.
- c) Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die anschließend über den Ausschluss entscheidet.
- d) Auflösung der Gesellschaft etc. bei juristischen Personen.

### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstands
- Neuwahl des Vorstands
- Abwahl des Vorstands
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die die Jahresabschlussrechnung und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer werden für ein Jahr gewählt und dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Vergabe der Finanzmittel. Diese kann in Teilen an den Vorstand delegiert werden.
- Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn mind. 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangen.

## **§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Anträge**

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Entscheidungen über Satzungsänderungen und über die Höhe der Mitgliedsbeiträge können nur mit einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen getroffen werden. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Eine Wahl erfolgt grundsätzlich geheim, wenn nicht alle Stimmberechtigten darauf verzichten.

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Später gestellte Anträge können zu Beginn der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zugelassen werden. Der Vorstand versendet die Anträge zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Der Gründungsvorstand wird für ein Jahr gewählt.

Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin. Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin führt die Geschäfte des Vereins.

Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, wählt die nächste Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für die restliche Amtszeit. Bis dahin nimmt der amtierende Vorstand ein kooptiertes Mitglied in den Vorstand auf.

### **§ 10 Geschäftsbereich des Vorstands**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, welches auf Verlangen der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Ein- und Ausgaben. Einmal jährlich hat der/die Schatzmeister/in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands abberufen, sofern die Belange des Vereins es erfordern.

### **§ 10a Ehrenamtspauschale**

Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des §3 Nummer 26a EStG ausgezahlt werden.

Außerdem kann den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.

### **§ 11 Haftung**

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung hat die Mitgliederversammlung einstimmig zwei gleichberechtigte Liquidatoren zu bestimmen. Die Pflichten der Liquidatoren ergeben sich aus den §§ 47 ff BGB.

Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall der „Steuerbegünstigten Zwecke“ fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.